

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2239/94 der Kommission vom 15. September 1994 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors .....	1
Verordnung (EG) Nr. 2240/94 der Kommission vom 15. September 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis .....	4
Verordnung (EG) Nr. 2241/94 der Kommission vom 15. September 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	6
Verordnung (EG) Nr. 2242/94 der Kommission vom 15. September 1994 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle .....	8
Verordnung (EG) Nr. 2243/94 der Kommission vom 15. September 1994 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	9
* <b>Entscheidung Nr. 2244/94/EGKS der Kommission vom 15. September 1994 zur Änderung und Abweichung von der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft (1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1995) .....</b>	<b>11</b>
* <b>Verordnung (EG) Nr. 2245/94 des Rates vom 22. August 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1968/93 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte EWG-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik (1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1995) .....</b>	<b>17</b>

**Kommission**

94/606/EGKS :

- \* **Beschluß Nr. 1/94 des Gemischten Ausschusses EG—Slowakische Republik vom 28. März 1994 über die Änderung des Beschlusses Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EG—Tschechische Republik und EG—Slowakische Republik vom 28. Mai 1993 betreffend die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft** ..... 20

94/607/EGKS :

- \* **Beschluß Nr. 1/94 des Gemischten Ausschusses EG—Tschechische Republik vom 25. Juni 1994 über die Änderung des Beschlusses Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EG—Tschechische Republik und EG—Slowakische Republik vom 28. Mai 1993 betreffend die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft** ..... 21

94/608/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 8. September 1994 zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten in Drittländern** ..... 22

94/609/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 8. September 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der zur Ausfuhr von tiefgefrorenem Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen** ..... 23

94/610/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 9. September 1994 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die vesikuläre Schweinekrankheit AFRC Institute for Animal Health, Pirbright, Vereinigtes Königreich** ..... 24

94/611/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 9. September 1994 zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte** ..... 25

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2239/94 DER KOMMISSION

vom 15. September 1994

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates  
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus  
Algerien <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1900/92 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates  
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit  
Ursprung in Marokko <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1901/92 <sup>(6)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates  
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus  
Tunesien <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 413/86 <sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates  
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-  
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in  
die Gemeinschaft <sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1902/92 <sup>(10)</sup>, insbesondere auf Artikel 10  
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates  
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem  
Libanon <sup>(11)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 <sup>(12)</sup>, geändert  
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die  
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der  
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-  
fahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des  
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen  
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der  
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-  
bung <sup>(13)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-  
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des  
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der  
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-  
setzen ist.Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften  
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der  
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt  
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese  
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen  
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-  
nungsgrundlage zu benutzen.Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung  
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-  
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft <sup>(14)</sup> werden bei der  
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-  
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen  
erhoben.Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die  
am 12. und 13. September 1994 von den Bietern vorge-  
legten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestab-  
schöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung fest-  
zusetzen.Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes  
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der  
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu  
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der  
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in  
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.  
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer  
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 16. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl<sup>(1)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 <sup>(2)</sup>
1509 10 90	79,00 <sup>(2)</sup>
1509 90 00	92,00 <sup>(3)</sup>
1510 00 10	77,00 <sup>(2)</sup>
1510 00 90	122,00 <sup>(4)</sup>

(<sup>1</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(<sup>2</sup>) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(<sup>3</sup>) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(<sup>4</sup>) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors<sup>(1)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

(<sup>1</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2240/94 DER KOMMISSION**  
**vom 15. September 1994**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1869/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11  
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der  
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des  
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter  
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20  
und 1006 30<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 674/91<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-  
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EG)  
Nr. 2147/94 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2195/94<sup>(6)</sup>, festgesetzt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind  
im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 23.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 235 vom 9. 9. 1994, S. 39.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 15. September 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (°)	AKP Bangladesch (°) (°) (°)	Drittländer (außer AKP) (°)
1006 10 21	—	144,19	295,59
1006 10 23	—	143,53	294,26
1006 10 25	—	143,53	294,26
1006 10 27	220,70	143,53	294,26
1006 10 92	—	144,19	295,59
1006 10 94	—	143,53	294,26
1006 10 96	—	143,53	294,26
1006 10 98	220,70	143,53	294,26
1006 20 11	—	181,14	369,49
1006 20 13	—	180,31	367,83
1006 20 15	—	180,31	367,83
1006 20 17	275,87	180,31	367,83
1006 20 92	—	181,14	369,49
1006 20 94	—	180,31	367,83
1006 20 96	—	180,31	367,83
1006 20 98	275,87	180,31	367,83
1006 30 21	—	224,89	473,63
1006 30 23	—	270,68	565,14
1006 30 25	—	270,68	565,14
1006 30 27	423,86	270,68	565,14
1006 30 42	—	224,89	473,63
1006 30 44	—	270,68	565,14
1006 30 46	—	270,68	565,14
1006 30 48	423,86	270,68	565,14
1006 30 61	—	239,86	504,42
1006 30 63	—	290,56	605,83
1006 30 65	—	290,56	605,83
1006 30 67	454,37	290,56	605,83
1006 30 92	—	239,86	504,42
1006 30 94	—	290,56	605,83
1006 30 96	—	290,56	605,83
1006 30 98	454,37	290,56	605,83
1006 40 00	—	56,57	119,14

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(°) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(°) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2241/94 DER KOMMISSION**

vom 15. September 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 133/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2236/94 <sup>(6)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94  
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denendie Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang  
zu dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 14. September 1994 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 240 vom 15. 9. 1994, S. 24.



## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 15. September 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag <sup>(1)</sup>
1701 11 10	33,01 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	33,01 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	33,01 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	33,01 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	41,13
1701 99 10	41,13
1701 99 90	41,13 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2242/94 DER KOMMISSION**  
**vom 15. September 1994**  
**zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,  
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls  
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den  
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das  
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates  
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen  
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle <sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1554/93 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)  
Nr. 2141/94 der Kommission <sup>(4)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2181/94 <sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2141/94  
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-

mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission  
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit  
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1  
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu  
gewährende Beihilfe wird auf 50,392 ECU/100 kg festge-  
setzt.

(2) Der Beihilfebetrug wird jedoch mit Wirkung vom  
16. September 1994 ersetzt, um den an der Regelung der  
garantierten Höchstmengen vorzunehmenden Ände-  
rungen Rechnung zu tragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 7. 9. 1994, S. 15.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2243/94 DER KOMMISSION**

vom 15. September 1994

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden  
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1866/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund  
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden  
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage  
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und  
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen  
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-  
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser  
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall  
kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der  
Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-  
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-  
desektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 120/94<sup>(4)</sup>, kann für die in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag  
festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß  
unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1533/93 aufgeführten Faktoren berechnet  
werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung  
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich  
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und  
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie  
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 3528/93<sup>(6)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse  
werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-  
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
der Kommission<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 547/94<sup>(8)</sup>, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser  
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstat-  
tungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von  
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. September 1994 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	01	0	0	0	0	—	—	—
1001 90 91 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 400	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :  
01 alle Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**ENTSCHEIDUNG Nr. 2244/94/EGKS DER KOMMISSION****vom 15. September 1994**

**zur Änderung und Abweichung von der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft (1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1995)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß Nr. 1/93<sup>(1)</sup> und dem Beschluß Nr. 1/93<sup>(2)</sup> des Gemischten Ausschusses EG—Tschechische Republik und Slowakische Republik wurde ein System von Zollkontingenten eingeführt.

Die Bestimmungen für die Anwendung dieses Systems von Zollkontingenten wurden mit der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS der Kommission<sup>(3)</sup> festgelegt.

Das Funktionieren dieses Systems wurde von den Vertragsparteien eingehend geprüft, mit dem Ergebnis, daß mit dem Beschluß Nr. 1/94<sup>(4)</sup> und dem Beschluß Nr. 1/94<sup>(5)</sup> der Gemischten Ausschüsse EG—Tschechische Republik bzw. EG—Slowakische Republik einige Änderungen vorgenommen wurden.

Um dem Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS zu ändern und von ihr abzuweichen.

Da die Maßnahmen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik mit der Entscheidung Nr. 1478/94/EGKS der Kommission<sup>(6)</sup> von den Übergangsmaßnahmen zugunsten der neuen deutschen Bundesländer ausgenommen wurden, ist es angebracht, die Aussetzung der Zölle auf bestimmte, unter die genannten Beschlüsse Nr. 1/93 und Nr. 1/93 fallende Erzeugnisse bei der Einfuhr in das Gebiet der neuen deutschen Bundesländer im Jahr 1994 besonders vorzusehen ;

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 1 der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS gelten für die in der Tabelle in Artikel 1 dieser Entscheidung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik bei der Einfuhr in die Gemeinschaft vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Dezember 1993 nicht die in der genannten Tabelle angegebenen zusätzlichen Zollsätze, sofern die Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und einer von den tschechischen Behörden nach dem Muster in Anhang I der genannten Entscheidung ausgestellten Lizenz befördert wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 10.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 28. 6. 1994, S. 37.

## Artikel 2

(1) Bis zum 31. Dezember 1995 gelten für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die im Interimsabkommen festgelegten Zölle und zusätzlich die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zölle, die als Prozentsatz des Zollwerts berechnet werden.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzlicher Zollsatz
7208 32 10	Geschnittene Bandbleche	25 %
7208 33 10		
7208 34 10		
7208 34 90		
7208 42 10		
7208 43 10		
7208 44 10		
7208 44 90		
7208 35 10		
7208 35 90		
7208 45 90		
7208 11 00	Warmbreitband in Rollen	25 %
7208 12 10		
7208 12 91		
7208 12 95		
7208 12 98		
7208 13 10		
7208 13 91		
7208 13 95		
7208 13 98		
7208 14 10		
7208 14 91		
7208 14 99		
7208 21 10		
7208 21 90		
7208 22 10		
7208 22 91		
7208 22 95		
7208 22 98		
7208 23 10		
7208 23 91		
7208 23 95		
7208 23 98		
7208 24 10		
7208 24 91		
7208 24 99		
7219 11 10		
7219 11 90		
7219 12 10		
7219 12 90		
7219 13 10		
7219 13 90		
7219 14 10		
7219 14 90		
7255 10 10		
7255 20 20		
7255 30 00		

(2) Bis zum 31. Dezember 1994 gelten für in einem umkehrbaren Walzverfahren hergestellte Quartobleche, deren KN-Codes in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der im Interimsabkommen festgelegte Zoll und zusätzlich der in der Tabelle angegebene Zoll, der als Prozentsatz des Zollwerts berechnet wird.

Bei der Einfuhr von in einem umkehrbaren Walzverfahren hergestellten Quartoblechen,  
— bis zu der in der Tabelle angegebenen Kontingentsmenge,

— die mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und einer von den tschechischen Behörden nach dem Muster im Anhang I der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS ausgestellten Lizenz befördert werden,

gilt der Zoll des Interimsabkommens ohne den in der Tabelle angegebenen zusätzlichen Zollsatz.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (Tonnen)	Zusätzlicher Zollsatz
09.5065	7208 33 99 7208 43 99 7208 45 10	Quartobleche, hergestellt in einem umkehrbaren Walzverfahren	7 000	25 %

### Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 der Entscheidung Nr. 1970/93/EGKS gelten für die in der Tabelle in Artikel 2 dieser Entscheidung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik bei der Einfuhr in die Gemeinschaft vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Dezember 1993 nicht die in der genannten Tabelle angegebenen zusätzlichen Zollsätze, sofern die Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und einer von den slowakischen Behörden nach dem Muster in Anhang II der genannten Entscheidung ausgestellten Lizenz befördert wurden.

### Artikel 4

Bis zum 31. Dezember 1995 gelten für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die im Interimsabkommen festgelegten Zölle und zusätzlich die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zölle, die als Prozentsatz des Zollwerts berechnet werden.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzlicher Zollsatz
7213 10 00 7213 20 00 7213 31 00 7213 39 00 7213 41 00 7213 49 00 7213 50 10 7213 50 90 7221 00 10 7221 00 90 7227 10 00 7227 20 00 7227 90 10 7227 90 30 7227 90 50 7227 90 70	Walzdraht	30 %

### Artikel 5

(1) Vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994 werden die Zölle auf die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik bis zu den darin angegebenen Höchstmengen ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)
7213 10 00	Walzdraht	40 000
7213 20 00		
7213 31 00		
7213 39 00		
7213 41 00		
7213 49 00		
7213 50 10		
7213 50 90		
7221 00 10		
7221 00 90		
7227 10 00		
7227 20 00		
7227 90 10		
7227 90 30		
7227 90 50		
7227 90 70		
7209 11 00	Kaltgewalzte Bleche	10 000
7209 12 90		
7209 13 90		
7209 14 90		
7209 21 00		
7209 22 90		
7209 23 90		
7209 24 91		
7209 24 99		
7209 31 00		
7209 32 90		
7209 33 90		
7209 34 90		
7209 41 00		
7209 42 90		
7209 43 90		
7209 44 90		
7211 30 10		
7211 41 10		
7211 41 91		
7211 49 10		

## (2) Absatz 1 findet nur Anwendung,

- wenn die betreffenden Waren im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und dort verbraucht werden oder dort eine Be- oder Verarbeitung erfahren, die die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft verleiht, und
- wenn bei der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr als Nachweis eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Genehmigung vorgelegt wird, in der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren in den Geltungsbereich des Absatzes 1 fallen.

(3) Die Kommission und die zuständigen deutschen Behörden treffen die Maßnahmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß der Endverbrauch der betreffenden Waren oder die Be- oder Verarbeitung, durch die sie die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft erwerben, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stattfindet.

*Artikel 6*

(1) Vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994 werden die Zölle auf die Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik bis zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstmengen ausgesetzt.



KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)		
7208 11 00	Warmbreitband in Rollen	20 000		
7208 12 10				
7208 12 91				
7208 12 95				
7208 12 98				
7208 13 10				
7208 13 91				
7208 13 95				
7208 13 98				
7208 14 10				
7208 14 91				
7208 14 99				
7208 21 10				
7208 21 90				
7208 22 10				
7208 22 91				
7208 22 95				
7208 22 98				
7208 23 10				
7208 23 91				
7208 23 95				
7208 23 98				
7208 24 10				
7208 24 91				
7208 24 99				
7219 11 10			Kaltgewalzte Bleche	10 000
7219 11 90				
7219 12 10				
7219 12 90				
7219 13 10				
7219 14 10				
7219 14 90				
7255 10 10				
7255 20 20				
7255 30 00				
7211 30 10	Warmgewalzter Bandstahl	100 000		
7211 41 10				
7211 41 91				
7211 49 10				
7211 12 10				
7211 12 90				
7211 19 10				
7211 19 91				
7211 19 99				
7211 22 10				
7211 22 90				
7211 29 10				
7211 29 91				
7211 29 99				
7211 60 91				
7220 11 00				
7220 12 00				
7220 90 31				
7226 10 10				
7226 20 20				
7226 91 10				
7226 91 90				
7226 99 20				

- (2) Absatz 1 findet nur Anwendung,
- wenn die betreffenden Waren im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und dort verbraucht werden oder dort eine Be- oder Verarbeitung erfahren, die die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft verleiht, und
  - wenn bei der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr als Nachweis eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Genehmigung vorgelegt wird, in der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren in den Geltungsbereich des Absatzes 1 fallen.
- (3) Die Kommission und die zuständigen deutschen Behörden treffen die Maßnahmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß der Endverbrauch der betreffenden Waren oder die Be- oder Verarbeitung, durch die sie die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft erwerben, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stattfindet.

#### *Artikel 7*

Bei der Berechnung der Gesamtmengen im Rahmen der Übergangsmaßnahmen zugunsten der neuen Bundesländer sind die in den Artikeln 5 und 6 angegebenen Mengen auf die in der Mitteilung 91/C 151/01 der Kommission<sup>(1)</sup> aufgeführte Gesamtmenge für die Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen aus der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik von 246 000 Tonnen anzurechnen und nicht dazuzurechnen.

#### *Artikel 8*

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. September 1994

*Für die Kommission*  
Leon BRITTAN  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 151 vom 10. 6. 1991, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2245/94 DES RATES**

vom 22. August 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1968/93 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte EWG-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik (1. Juni 1993 bis 31. Dezember 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß Nr. 1/93(C)<sup>(1)</sup> und dem Beschluß Nr. 1/93(S)<sup>(2)</sup> des Gemischten Ausschusses EG — Tschechische Republik und Slowakische Republik nach Artikel 37 des am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichneten Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits<sup>(3)</sup> wurde ein System von Zollkontingenten eingeführt.

Nach Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik am 31. Dezember 1992 übernahmen die Tschechische Republik und die Slowakische Republik alle sich aus dem Interimsabkommen ergebenden Verpflichtungen. Dies hatte die Errichtung eines Gemischten Ausschusses EG — Tschechische Republik und eines Gemischten Ausschusses EG — Slowakische Republik zur Folge.

Das Funktionieren des obengenannten Systems von Zollkontingenten wurde von den Vertragsparteien eingehend geprüft, mit dem Ergebnis, daß mit dem Beschluß Nr. 1/94 des Gemischten Ausschusses EG — Tschechische Republik und dem Beschluß Nr. 1/94 des Gemischten Ausschusses EG — Slowakische Republik einige Änderungen vorgenommen wurden.

Die Bestimmungen für die Anwendung des Systems von Zollkontingenten wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1968/93<sup>(4)</sup> festgelegt. Diese Verordnung muß geändert werden, um den Ergebnissen der genannten Prüfung Rechnung zu tragen.

Da bestimmte Maßnahmen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik mit der Verordnung (EG) Nr. 665/94<sup>(5)</sup> von den Übergangsmaßnahmen zugunsten der neuen

deutschen Bundesländer ausgenommen wurden, ist es angebracht, die Zölle auf bestimmte, unter den Beschluß Nr. 1/93(C) bzw. den Beschluß Nr. 1/93(S) fallende Erzeugnisse bei der Einfuhr in das Gebiet der neuen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1994 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/93 gelten für die in der Tabelle in Artikel 1 derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik bei der Einfuhr in die Gemeinschaft vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 1993 nicht die in der genannten Tabelle angegebenen zusätzlichen Zollsätze, sofern die Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und einer von den tschechischen Behörden nach dem Muster in Anhang I der genannten Verordnung ausgestellten Lizenz befördert wurden.

*Artikel 2*

Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/93 gelten für die in der Tabelle in Artikel 2 derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik bei der Einfuhr in die Gemeinschaft vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 1993 nicht die in der genannten Tabelle angegebenen zusätzlichen Zollsätze, sofern die Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und einer von den slowakischen Behörden nach dem Muster in Anhang II der genannten Verordnung ausgestellten Lizenz befördert wurden.

*Artikel 3*

Bis zum 31. Dezember 1995 gelten für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die im Interimsabkommen festgelegten Zölle und zusätzlich die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zölle, die als Prozentsatz des Zollwerts berechnet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 115 vom 30. 4. 1992, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 26. 3. 1994, S. 1.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zusätzlicher Zollsatz
7306	Geschweißte Rohre (unter 406,4 mm)	30 %

#### Artikel 4

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 werden die Zölle auf die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik bis zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstmengen ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)
7306	Geschweißte Rohre (unter 406,4 mm)	9 000

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung,

- wenn die betreffenden Waren im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und dort verbraucht werden oder dort eine Be- oder Verarbeitung erfahren, die die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft verleiht, und
- wenn bei der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr als Nachweis eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Genehmigung vorgelegt wird, in der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren in den Geltungsbereich des Absatzes 1 fallen.

(3) Die Kommission und die zuständigen deutschen Behörden treffen die Maßnahmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß der Endverbrauch der betreffenden Waren oder die Be- oder Verarbeitung, durch die sie die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft erwerben, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stattfindet.

#### Artikel 5

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994 werden die Zölle auf die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik bis zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstmengen ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)
7304	Nahtlose Rohre	5 000

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung,

- wenn die betreffenden Waren im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und dort verbraucht werden oder dort eine Be- oder Verarbeitung erfahren, die die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft verleiht, und
- wenn bei der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr als Nachweis eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Genehmigung vorgelegt wird, in der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren in den Geltungsbereich des Absatzes 1 fallen.

(3) Die Kommission und die zuständigen deutschen Behörden treffen die Maßnahmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß der Endverbrauch der betreffenden Waren oder die Be- oder Verarbeitung, durch die sie die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft erwerben, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stattfindet.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. August 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. BORCHERT

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

**BESCHLUSS Nr. 1/94 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG—SLOWAKISCHE REPUBLIK**

vom 28. März 1994

über die Änderung des Beschlusses Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EG—Tschechische Republik und EG—Slowakische Republik vom 28. Mai 1993 betreffend die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft

(94/606/EGKS)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EG—Tschechische Republik und EG—Slowakische Republik vom 28. Mai 1993 führten die Vertragsparteien ein System von Zollkontingenten für die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft ein.

Obwohl die in Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses genannten Höchstmengen für den Zeitraum vom Mai bis Dezember 1993 bei bestimmten Erzeugnissen überschritten wurden, wurde nach Gesprächen im Gemischten Ausschuss über die Anwendung der Vereinbarten Niederschrift Nr. 1 des Beschlusses beschlossen, die in Artikel 1 Absatz 2 genannten zusätzlichen Zölle nicht auf die Erzeugnisse zu erheben, die unter den Beschluß fallen und 1993 in die Europäische Gemeinschaft eingeführt wurden, und den Beschluß entsprechend zu ändern.

Bei der Annahme des Beschlusses hatte die Slowakische Republik erklärt, daß während der Geltungsdauer des Beschlusses keine Ausfuhren von Walzdraht und geschweißten Rohren gemäß Anhang I des Beschlusses aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft vorgesehen sind.

Nach weiteren Konsultationen im Gemischten Ausschuss sind die Vertragsparteien der Auffassung, daß diese Frage ausdrücklich in dem Beschluß Nr. 1/93 geregelt werden sollte und dieser daher zu ändern ist —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Auf die Erzeugnisse, die unter den Beschluß Nr. 1/93 (S) des Gemischten Ausschusses EG—Tschechische Repu-

blik und EG—Slowakische Republik fallen und 1993 in die Europäische Gemeinschaft eingeführt wurden, werden keine zusätzlichen Zölle erhoben.

*Artikel 2*

In Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1/93 (S) des Gemischten Ausschusses EG—Tschechische Republik und EG—Slowakische Republik vom 28. Mai 1993 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Während der Geltungsdauer dieses Beschlusses sind normalerweise keine Ausfuhren von Walzdraht und geschweißten Rohren aus der Slowakischen Republik in die Europäische Gemeinschaft vorgesehen ; sollten während der Geltungsdauer dieses Beschlusses Walzdraht und geschweißte Rohre der im Anhang I genannten KN-Codes in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, so wird auf diese Einfuhren zusätzlich zu dem im Interimsabkommen vorgesehenen Zoll ein Zoll von 30 % erhoben.“

*Artikel 3*

Dieser Beschluß ist für die Gemeinschaft und die Slowakische Republik verbindlich, die die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Preßburg am 28. März 1994

*Für die Gemeinschaft Für die Slowakische Republik*

Salvatore SALERNO

Miroslav ADAMIŠ

**BESCHLUSS Nr. 1/94 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG—TSCHESCHISCHE REPUBLIK**

vom 25. Juni 1994

über die Änderung des Beschlusses Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EG—Tschechische Republik und EG—Slowakische Republik vom 28. Mai 1993 betreffend die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft

(94/607/EGKS)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

*Artikel 2*

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EG—Tschechische Republik und EG—Slowakische Republik vom 28. Mai 1993 führten die Vertragsparteien ein System von Zollkontingenten für die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft ein.

Obwohl die in Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses genannten Höchstmengen für den Zeitraum vom Mai bis Dezember 1993 bei bestimmten Erzeugnissen überschritten wurden, wurde nach Gesprächen im Gemischten Ausschuss über die Anwendung der Vereinbarten Niederschrift Nr. 1 des Beschlusses beschlossen, die in Artikel 1 Absatz 2 genannten zusätzlichen Zölle nicht auf die Erzeugnisse zu erheben, die unter den Beschluß fallen und 1993 in die Europäische Gemeinschaft eingeführt wurden, und den Beschluß entsprechend zu ändern.

Bei der Annahme des Beschlusses hatte die Tschechische Republik erklärt, daß während der Geltungsdauer des Beschlusses keine Ausfuhren von Warmbreitband und Bandblechen gemäß Anhang I des Beschlusses aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft vorgesehen sind.

Nach weiteren Konsultationen im Gemischten Ausschuss sind die Vertragsparteien der Auffassung, daß diese Frage ausdrücklich in dem Beschluß Nr. 1/93 geregelt werden sollte und dieser daher zu ändern ist —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Auf die Erzeugnisse, die unter den Beschluß Nr. 1/93 (C) des Gemischten Ausschusses EG—Tschechische Republik und EG—Slowakische Republik fallen und 1993 in die Europäische Gemeinschaft eingeführt wurden, werden keine zusätzlichen Zölle erhoben.

In Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1/93 (C) des Gemischten Ausschusses EG—Tschechische Republik und EG—Slowakische Republik vom 28. Mai 1993 werden folgende Unterabsätze angefügt :

„Während der Geltungsdauer dieses Beschlusses sind normalerweise keine Ausfuhren von Warmbreitband und Bandblechen aus der Tschechischen Republik in die Europäische Gemeinschaft vorgesehen ; sollten während der Geltungsdauer dieses Beschlusses Warmbreitband und Bandbleche der im Anhang genannten KN-Codes (mit Ausnahme von Quartoblechen der KN-Codes 7208 33 99, 7208 43 99 und 7208 45 10, die im Umkehrwalzverfahren hergestellt werden) in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, so wird auf diese Einfuhren zusätzlich zu dem im Interimsabkommen vorgesehenen Zoll ein Zoll von 25 % erhoben.

Quartobleche der KN-Codes 7208 33 99, 7208 43 99 und 7208 45 10, die im Umkehrwalzverfahren hergestellt werden, unterliegen 1994 bis zu einer Höchstmenge von 7 000 Tonnen nicht dem Zoll von 25 %, sofern die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 erfüllt sind.“

*Artikel 3*

Dieser Beschluß ist für die Gemeinschaft und die Tschechische Republik verbindlich, die die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Prag am 25. Juni 1994

*Für die Gemeinschaft Für die Tschechische Republik*

Salvatore SALERNO

Pavel DVOŘÁK

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 8. September 1994

**zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Listen der für die  
Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-  
Entnahmeeinheiten in Drittländern**

(94/608/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom  
25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen  
beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen  
von Hausrindern und ihre Einfuhr aus Drittländern<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der  
Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/387/EG<sup>(4)</sup>, istdie Liste der Embryo-Entnahmeeinheiten festgelegt  
worden, die in Drittländern zur Ausfuhr von Rinder-  
embryonen in die Gemeinschaft zugelassen sind.Die zuständigen Veterinärbehörden der Vereinigten  
Staaten von Amerika haben Änderungen in ihrer Einhei-  
tenliste vorgeschlagen.Es gilt, die Liste der zugelassenen Embryo-Entnahmeein-  
heiten hinsichtlich der Vereinigten Staaten zu ändern.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Teil 3 des Anhangs der Entscheidung 92/452/EWG wird die nachstehende Embryo-  
Entnahmeeinheit hinzugefügt :„940H071  
E 563Moulton Embryos  
14318 Moulton-Ft.  
Amanda Rd  
Wapakoneta  
Ohio

Dr Virgil J. Brown“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. September 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 10. 10. 1989, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1994, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 40.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 27.



## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. September 1994

**zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der zur Ausfuhr von tiefgefrorenem Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen**

(94/609/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Sperma von Rindern und an dessen Einfuhr<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/60/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 93/693/EG<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/453/EG<sup>(4)</sup>, hat die Kommission ein Verzeichnis der in Drittländern zur Ausfuhr von tiefgefrorenem Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen angelegt.

Die zuständigen Veterinärbehörden der Tschechischen Republik haben ein Verzeichnis der Besamungsstationen vorgelegt, die zur Ausfuhr von Rindersperma nach der Gemeinschaft amtlich zugelassen sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Im Anhang zur Entscheidung 93/693/EG wird bezüglich der Tschechischen Republik ein Teil 10 mit folgenden Besamungsstationen aufgenommen :

„TEIL 10

### TSCHECHISCHE REPUBLIK

ISB Genetic s.r.o.

Ledecská 2917

580 01 Havlíckuv Brod

*Registriernummer*: ISB CZ 01

ISB Holstein transfer a.s.

763 15 Slusovice

okr. Zlín

*Registriernummer*: ISB CZ 02

ISB Pomezí

Unichov a.s.

570 01 Litomyšl

*Registriernummer*: ISB CZ 03

Státní plemenářský podnik Praha

252 09 Hradistko pod Medníkem

*Registriernummer*: ISB CZ 04

Stredočeké chovatelské sdružení

a.s. Rícany

281 44 Zásmuky

*Registriernummer*: ISB CZ 05

Západočeská plemenářská unie a.s.

317 65 Plzen-Cernice

*Registriernummer*: ISB CZ 08“.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. September 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1993, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 35.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 22. 7. 1994, S. 11.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 9. September 1994

**über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die vesikuläre Schweinekrankheit AFRC Institute for Animal Health, Pirbright, Vereinigtes Königreich**

(94/610/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates  
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-  
närbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung  
94/370/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das AFRC Institute for Animal Health, Pirbright, Ver-  
einigtes Königreich, ist gemäß Anhang II Nummer 6 der  
Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember  
1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur  
Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen  
Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrank-  
heit<sup>(3)</sup> zum gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für  
die vesikuläre Schweinekrankheit bestimmt worden.

Aufgaben und Befugnisse des gemeinschaftlichen Refe-  
renzlaboratoriums sind in Anhang III der vorgenannten  
Richtlinie festgelegt.

Damit dieses gemeinschaftliche Referenzlaboratorium  
seine Aufgaben gemäß der vorgenannten Richtlinie  
erfüllen kann, sollte daher eine gemeinschaftliche Finanz-  
hilfe gewährt werden.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte für zunächst ein  
Jahr gewährt und vor Ablauf dieses Zeitraums auf eine  
Verlängerung geprüft werden.

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem  
gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für die vesiku-  
läre Schweinekrankheit sollte ein Vertrag geschlossen  
werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Gemeinschaft gewährt dem gemeinschaftlichen Refe-  
renzlaboratorium für die vesikuläre Schweinekrankheit  
AFRC Institute for Animal Health, Pirbright, Vereinigtes  
Königreich, das in Anhang II der Richtlinie 92/119/EWG  
benannt wurde, eine gemeinschaftliche Finanzhilfe von  
höchstens 50 000 ECU.

*Artikel 2*

(1) Für die Zwecke des Artikels 1 schließt die  
Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft  
einen Vertrag mit dem Referenzlaboratorium ab.

(2) Der Generaldirektor der Generaldirektion Landwirt-  
schaft wird ermächtigt, diesen Vertrag im Namen der  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu unter-  
zeichnen.

(3) Der Vertrag gemäß Absatz 1 hat eine Laufzeit von  
einem (1) Jahr.

(4) Die Finanzhilfe gemäß Artikel 1 wird dem Refe-  
renzlaboratorium gemäß den Bedingungen des Vertrages  
nach Absatz 1 ausgezahlt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. September 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 69.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. September 1994

zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte

(94/611/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom  
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und  
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baupro-  
dukte<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
93/68/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3, 6 und 20,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über die  
Grundlagendokumente der Richtlinie 89/106/EWG,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG  
können für jede wesentliche Anforderung Klassen in den  
Grundlagendokumenten und den technischen Spezifika-  
tionen festgelegt werden, um unterschiedliche Schutzni-  
veaus für Bauwerke zu berücksichtigen, die gegebenenfalls  
auf einzelstaatlicher, regionaler oder lokaler Ebene  
bestehen.

Nach Abschnitt 4.2.1 des Grundlagendokuments Nr. 2  
„Brandschutz“ können unterschiedliche Stufen der  
wesentlichen Anforderung abhängen von

- Art, Nutzung und Lage des Bauwerks,
- der Bauwerksplanung,
- der Verfügbarkeit von Notfalleinrichtungen.

Abschnitt 2.2 des Grundlagendokuments Nr. 2 enthält  
eine Reihe untereinander zusammenhängender  
Maßnahmen, die sicherstellen, daß die wesentliche Anfor-  
derung „Brandschutz“ erfüllt wird, und zusammen dazu  
beitragen, eine Strategie für den Brandschutz festzulegen,  
die in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise  
entwickelt werden kann.

Abschnitt 4.2.3.3 des Grundlagendokuments Nr. 2 nennt  
als eine der in den Mitgliedstaaten verbreiteten  
Maßnahmen die Begrenzung der Entstehung und  
Ausbreitung von Feuer und Rauch im Brandentstehungs-  
raum (oder in einem gegebenen Bereich), indem der  
Beitrag der Bauprodukte zu einem Vollbrand begrenzt  
wird.

Die Festlegung von Klassen für die wesentliche Anforde-  
rung hängt teilweise von diesem Grenzniveau ab.

Das Grenzniveau kann nur durch unterschiedliche Stufen  
des Brandverhaltens ausgedrückt werden, die Bauprodukte  
unter ihren Verwendungsbedingungen aufweisen.

In Abschnitt 4.3.1.1 des Grundlagendokuments Nr. 2  
heißt es, daß zur Beurteilung des Brandverhaltens von  
Produkten eine harmonisierte Lösung entwickelt wird, bei  
der Großversuche oder Versuche im Labormaßstab ange-  
wendet werden, die mit maßgeblichen realen Brandszena-  
rien korrelieren.

Diese Lösung besteht in einem System von Klassen, die  
nicht im Grundlagendokument enthalten sind.

Das zu diesem Zweck festgelegte Klassensystem bezieht  
sich mit Ausnahme des SBI-Verfahrens (Single Burning  
Item — brennender Gegenstand) auf eine Reihe von  
Prüfverfahren, die von den Normenorganisationen bereits  
festgelegt wurden.

Die Schwellenwerte der Klassen B, C und D werden zu  
einem späteren Zeitpunkt mit einer neuen Entscheidung  
mitgeteilt, die nach Maßgabe der Entwicklung des SBI-  
Verfahrens erlassen wird.

In Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG wird  
erläutert, welches Verfahren beim Erlass der Bestimmung  
anzuwenden ist, die für die Festlegung von Klassen für  
Anforderungen, soweit diese nicht in den Grundlagen-  
dokumenten enthalten sind, erforderlich ist.

Der Ständige Ausschuß für das Bauwesen wurde nach  
dem Verfahren von Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie  
angehört und hat eine befürwortende Stellungnahme  
abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

(1) Trägt ein Bauprodukt unter seinen Verwendungsbe-  
dingungen zur Entstehung und Ausbreitung von Feuer  
und Rauch im Brandentstehungsraum (oder in einem  
gegebenen Bereich) bei, wird das Produkt ausgehend von  
seinem Brandverhalten unter Berücksichtigung des Klas-  
sifizierungssystems in den Tabellen 1 und 2 des Anhangs  
eingestuft.

(2) Bei Produkten wird von ihren Verwendungsbedin-  
gungen ausgegangen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

(3) Tabelle 1 gilt für

- Produkte für Wände und Decken einschließlich Bekleidungen,
- Bauteile,
- in Bauteile eingebaute Produkte,
- Rohre und Leitungsteile,
- Produkte für Außenwände.

Tabelle 2 gilt für Fußböden einschließlich der Beläge.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. September 1994

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

TABELLE 1

Klassen von Brandverhalten für Bauprodukte mit Ausnahme von Fußbodenbelägen

Brandituation	Europäische Klassen	Produktklassen	Prüfverfahren
Vollbrand in einem Raum	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Sehr begrenzter Heizwert und sehr begrenzte Wärmeabgabe</li> <li>— Keine Verbrennung mit Flammen</li> <li>— Begrenzter Masseverlust</li> </ul>	<p><i>Verfügbares Bezugsdokument</i></p> <p>CEN/TC 127/N 229 und CEN/TC 127/N 230 und Verzeichnis nicht brennbarer Produkte</p> <p><math>\Delta T \leq 30 \text{ }^\circ\text{C}</math>  <math>\Delta m \leq 50 \%</math>  <math>t_f &lt; 5 \text{ s}</math>                      PCS <math>\leq 1,7\text{-}2,4 \text{ MJ/kg}</math>                      oder <math>\leq 1,4\text{-}2,0 \text{ MJ/m}^2</math></p>
	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Sehr begrenzter Heizwert und/oder sehr begrenzte Wärmeabgabe</li> <li>— Begrenzter Masseverlust</li> <li>— Fast keine Flammenausbreitung</li> <li>— Sehr begrenzte Rauchentwicklung</li> <li>— Kein brennendes Abtropfen/Abfallen und/oder eine Kombination davon</li> </ul>	<p><i>Verfügbares Bezugsdokument</i></p> <p>CEN/TC 127/N 229 und/oder CEN/TC 127/N 230</p> <p>SBI-Test</p> <p><math>\Delta T \leq 50 \text{ }^\circ\text{C}</math>  <math>\Delta m \leq 50 \%</math>  <math>t_f \leq 20 \text{ s}</math>  <math>\square \leq \text{PCS} \leq \square \text{ MJ/kg}</math>  <math>\square \leq \text{PCS} \leq \square \text{ MJ/m}^2</math></p> <p>Flammenausbreitung } Werte festzustellen                      Rauchentwicklung }</p>
Brennender Gegenstand	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Sehr begrenzte Flammenausbreitung ( )</li> <li>— Begrenzte Wärmeabgabe</li> <li>— Begrenzte Rauchentwicklung</li> <li>— Begrenzte Entzündbarkeit</li> <li>— Sehr begrenztes brennendes Abtropfen/Abfallen und/oder eine Kombination davon</li> </ul>	<p><i>Verfügbares Bezugsdokument</i></p> <p>SBI-Test</p> <p>CEN/TC 127/AH 2/N156 (?)                      ISO/DIS 11925-2</p> <p>Entzündungszeit } Werte festzustellen  <math>\Delta T</math> }                      Flammenausbreitung }                      Rauchentwicklung }                      Abtropfen/Abfallen }</p> <p>— Beanspruchungszeit 30 Sekunden                      — Zeit, bis Flammen einen bestimmten Punkt erreichen                      — Ausmaß der Beschädigung                      — Beobachtung des brennenden Abtropfens</p>

Brandsituation		Europäische Klassen	Produktklassen		Prüfverfahren	
			Hinnehmbarer Beitrag zum Brand	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Begrenzte Flammenausbreitung (1)</li> <li>— Hinnehmbare Wärmeabgabe</li> <li>— Begrenzte Raumentwicklung</li> <li>— Hinnehmbare Entzündbarkeit</li> <li>— Begrenztes brennendes Abtropfen/Abfallen und/oder eine Kombination davon</li> </ul>	<p><i>Verfügbares Bezugsdokument</i></p> <p>SBI-Test</p> <p>CEN/TC 127/AH 2/N156 (2)</p> <p>ISO/DIS 11925-2</p>	<p>Entzündungszeit <math>\Delta T</math></p> <p>Flammenausbreitung</p> <p>Rauchentwicklung</p> <p>Abtropfen/Abfallen</p> <p>Werte festzustellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Beanspruchungszeit 30 Sekunden</li> <li>— Zeit, bis Flammen einen bestimmten Punkt erreichen</li> <li>— Ausmaß der Beschädigung</li> <li>— Beobachtung des brennenden Abtropfens</li> </ul>
Kleiner Flammenangriff auf begrenzte Fläche eines Produkts	Beanspruchungsniveau : Brenner mit einer Flammenhöhe von 20 mm	D	Hinnehmbares Brandverhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Hinnehmbare Entzündbarkeit</li> </ul>	<p><i>Verfügbares Bezugsdokument</i></p> <p>CEN/TC 127/AH 2/N156 (2)</p> <p>ISO/DIS 11925-2</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Beanspruchungszeit 15 Sekunden</li> <li>— Keine Flamme in einer Entfernung von 150 mm nach 20 Sekunden</li> <li>— Beobachtung des brennenden Abtropfens</li> </ul>
		F	Keine Leistung festgestellt			

(1) Bei vertikal angebrachten Bauprodukten auch vertikale Flammenausbreitung.  
 (2) Produkte, die der Beanspruchung durch Schrumpfen usw. entgehen : bewegliche kleine Flamme mit Beobachtung des brennenden Abtropfens.  
 Diese Werte werden nach Maßgabe der Entwicklung des SBI-Verfahrens festgestellt.

$t_f$  = Dauer der Verbrennung  
 $PCS$  = oberer Heizwert  
 $\Delta m$  = Masseverlust  
 $\Delta T$  = Temperaturanstieg  
 NB: Die Merkmale werden unter Berücksichtigung der Bezugsdokumente festgestellt.

TABELLE 2

## Klassen von Brandverhalten für Fußbodenbeläge

Brandsituation		Produktklasse			Prüfverfahren	
Vollbrand in einem Raum	Beanspruchungsniveau : mehr als 60 kW/m <sup>2</sup>	A <sub>n</sub> (1)	Kein Brand	Beitrag zum Brand	Sehr begrenzter Heizwert und sehr begrenzte Wärmeabgabe — Begrenzter Masseverlust — Keine Verbrennung mit Flammen	Verfügbares <i>Bezugsdokument</i> CEN/TC 127/N 229 und CEN/TC 127/N 230  $\Delta T \leq 30^\circ\text{C}$ $\Delta m \leq 50\%$ $t_f < 5\text{ s}$  PCS $\leq 1,7\text{--}2,4\text{ MJ/kg}$ oder $\leq 1,4\text{--}2,0\text{ MJ/m}^2$
		B <sub>n</sub> (1)	Sehr begrenzter Beitrag zum Brand	Sehr begrenzter Heizwert und sehr begrenzte Wärmeabgabe — Begrenzter Masseverlust — Praktisch keine Flammenausbreitung — Sehr begrenzte Rauchentwicklung	Verfügbares <i>Bezugsdokument</i> CEN/TC 127/N 229 und/oder CEN/TC 127/N 230  $\Delta T \leq 50^\circ\text{C}$ $\Delta m \leq 50\%$ $t_f \leq 20\text{ s}$  $\square \leq \text{PCS} \leq \square\text{ MJ/kg}$ $\square \leq \text{PCS} \leq \square\text{ MJ/m}^2$	
Vollbrand in einem angrenzenden Raum	Beanspruchungsniveau : Abstrahlung auf begrenzte Fläche von höchstens 10 kW/m <sup>2</sup>	C <sub>n</sub>	Begrenzter Beitrag zum Brand	Beitrag	Sehr begrenzte : — Flammenausbreitung — Rauchentwicklung	Verfügbares <i>Bezugsdokument</i> CEN/TC 127/N 125  Kritische Beanspruchung 10 kW/m <sup>2</sup> Prüfdauer 30 Minuten Bemerkung : — Ausmaß der Flammenausbreitung — Rauchentwicklung Bewertung : bestanden/nicht bestanden
		D <sub>n</sub>	Hinnehbarer Beitrag zum Brand	Hinnehbarer Beitrag zum Brand	Begrenzte : — Flammenausbreitung — Rauchentwicklung	Verfügbares <i>Bezugsdokument</i> CEN/TC 127/N 125  Kritische Beanspruchung 4,5 kW/m <sup>2</sup> Prüfdauer 30 Minuten Bemerkung : — Ausmaß der Flammenausbreitung — Rauchentwicklung Bewertung : bestanden/nicht bestanden
Kleiner Flammenangriff auf begrenzte Fläche eines Produkts	Beanspruchungsniveau brennende Zigarette	E <sub>n</sub>	Hinnehbares Brandverhalten	Hinnehbares Brandverhalten	Hinnehbare Entzündbarkeit	Verfügbares <i>Bezugsdokument</i> Methanamin-Pillentest
		F <sub>n</sub>	Keine Leistung festgestellt	Keine Leistung festgestellt		

t<sub>f</sub> = Dauer der Verbrennung

Δ m = Masseverlust

PCS = oberer Heizwert

Δ T = Temperaturanstieg

(1) Nach Entwicklung des Prüfverfahrens könnten die Klassen A<sub>n</sub> und B<sub>n</sub> durch Änderung des Mandats in einer Klasse zusammengefaßt werden.